

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2772

vom 16. August 1957

Vb.

Der Gemeinderat von Tenniken hat am 24. Juli 1957 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Mettelen" zugestimmt. Der Plan ist vom 26. Juli - 9. August 1957 nach ordnungsgemässer Benachrichtigung der Grundeigentümer öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 10. August 1957 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Baulinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Da sich der vorliegende endgültige Plan auf einen generellen stützt und keine Abweichungen von mehr als 10 m gegenüber dem generellen aufweist, musete dieser nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Mit der 14-tägigen Planauflage und Benachrichtigung der Grundeigentümer sind die formellen Voraussetzungen erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Tenniken, welche noch kein Baureglement besitzt, die Bestimmungen des Normalbaureglementes gelten. Der vorliegende Strassenzug entspricht den in § 11 aufgestellten Bedingungen einer Nebenstrasse 2. Klasse (Wohnstrasse) und ermöglicht die beidseitige Bebauung.

Für die Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinien fallen nur die in den vorgelegten Plänen in den Farben rot resp. gelb angelegten Linien in Betracht.

- t//: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat Tenniken am 24. Juli 1937 als endgültig erklärte Plan über die Bau- und Strassenlinien im Gebiet "Mettelen" genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Wirksamkeit.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 64/e88/1/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Tenniken hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt auf Grund des Planes rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz und Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Tenniken,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei, unter Hinweis auf Ziffer 3
des Beschlusses,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Belting